

# **Satzung**

## **Der Sportgemeinschaft Einheit Dresden-Mitte e.V.**

---

### **§1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die am 17.07.1990 gegründete Sportgemeinschaft führt den Namen „Einheit Dresden-Mitte e.V.“. Sie hat ihren Sitz in Dresden und ist Mitglied der Dachorganisation des Sport.
- (2) Sie ist auf der Grundlage des Vereinigungsgesetzes der DDR vom 21.02.1990, Gbl. 1/10 beim Amtsgericht Dresden unter VR / 590 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 – Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Die Sportgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ des oben genannten Vereinigungsgesetzes. Sie hat die Aufgabe, die im Verein Sporttreibenden organisatorisch, sportlich und gesellschaftlich zu fördern.
- (2) Sie hat keine wirtschaftlichen Interessen. Sie lehnt jede Bestrebungen ab, die sie in klassentrennender, parteipolitischer und konfessioneller Art binden.
- (3) Die Organe der Sportgemeinschaft über ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
- (4) Die finanziellen Aufwendungen der Sportgemeinschaft sind grundsätzlich durch Eigenerwirtschaftung aufzubringen. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Grundsätze der Finanzierung regelt die Finanzordnung.

### **§3 – Gliederung**

- (1) Die Sportgemeinschaft „Einheit Dresden-Mitte e.V.“ verfolgt den Zweck, mit Mitteln des Sports und der Körperkultur als Bestandteil des kulturellen Lebens, der körperlichen Vervollkommnung und freien Selbstverwirklichung des Menschen beizutragen. Als Mittel, den Zweck zu erfüllen, dienen die Ausübungen und Förderung des Sports in den Abteilungen:
  - a) Allgemeine Sportgruppe
  - b) Fußball
  - c) Gymnastik
  - d) Kegeln
  - e) Schwimmen
  - f) Volleyball

Es ist angestrebt, entsprechend der finanzieller und materieller Möglichkeiten, sich stets zu erweitern.

- (2) Über eine Erweiterung durch Neugründung von Abteilungen oder Interessengruppen entscheidet der Vorstand auf Antrag von Sportlergruppen, die ihm beitreten wollen.
- (3) Über den Austritt einer Abteilung entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines mit Zweidrittelmehrheit in der Abteilung angenommenen Antrag.

## **§4 – Mitgliedschaft**

- (1) Die Sportgemeinschaft besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich in der Sportgemeinschaft sportliche betätigen,
  - b) passiven Mitgliedern, die sich in der Sportgemeinschaft nicht sportlich betätigen,
  - c) auswärtigen Mitgliedern,
  - d) fördernden Mitgliedern,
  - e) Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Sportgemeinschaftssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Abteilungsleitung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger, ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Angelegenheiten der Jugendlichen sind in der Jugendordnung geregelt.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss
  - c) Tod.
- (4) Der Austritt muss der zuständigen Abteilungsleitung gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen zum folgenden Quartalsende. Vor Austritt aus der Sportgemeinschaft muss jedes Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der Sportgemeinschaft erfüllen.

## **§5 – Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden
  - a) wegen Zahlungsrückständen bei Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - b) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Sportgemeinschaft oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handling.

In den Fällen a), b), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes schriftlich zu laden. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (2) Die Beitragspflicht bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft gegenüber der Sportgemeinschaft bestehen.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der Sportgemeinschaft. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen die Sportgemeinschaft müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§6 – Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen der Sportgemeinschaft teilzunehmen. Die Teilnahme der Mitglieder an dem von den Fachverbänden organisierten Sportgeschehen regelt sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnung der Sportgemeinschaft zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Errichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge beschließt die jeweilige Mitgliederversammlung. Die Vorschläge und Begründungen dazu erarbeitet der Vorstand.

## **§7 – Maßregelungen**

- (1) Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, die sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines sportlichen Vergehens schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen der Sportgemeinschaft auf die Dauer bis zu 4 Wochen.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist schriftlich dem Mitglied zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung einzulegen.

## **§8 – Organe**

- (1) Die Organe der Sportgemeinschaft sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) von den Mitgliederversammlung gewählte Ausschüsse (einschließlich Kassenprüfer),
  - d) die Abteilungsleitungen der einzelnen Sportarten.

## §9 – Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der Sportgemeinschaft ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl des Kassenprüfers,
  - e) Festsetzen von Beiträgen, Umlagen und anderen Fälligkeiten,
  - f) – gestrichen –,
  - g) Satzungsänderung,
  - h) Beschlussfassung über Anträge,
  - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach §5,
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen oder von der Mitgliederversammlung eingesetzter Ausschüsse,
  - l) Auflösung der Sportgemeinschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Die Mitgliederversammlung wird solange als Delegiertenkonferenz durchgeführt, bis die Gesamtmitgliederzahl unter 300 absinkt. Der Delegiertenschlüssel wird auf 10 Mitglieder = 1 Delegierter festgelegt. Der Anteil von Jugendlichen ist zu gewährleisten.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) 20 vom Hundert der Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
- (6) Anträge können gestellt werden
  - a) von jedem Mitglied
  - b) vom Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden der Sportgemeinschaft eingereicht wurden. Später eingereichte Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Auf Wunsch von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern ist über Anträge und Wahlen eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§10 – Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden können Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§11 – Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Sportwart,
  - e) dem Jugendwart,
  - f) bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) Vorstand im juristischen Sinne sind:
  - a) Der Vorsitzende,
  - b) Der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) Der Kassenwart.

## **§12 – Rechtsstellung**

- (1) Die Sportgemeinschaft Einheit Dresden-Mitte e.V. ist eine juristische Person. Der Vorstand wird im Rechtsverkehr durch 2 der im §11 Absatz 3 genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

## **§13 – Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um die Sportgemeinschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlage zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in Mitgliederversammlungen Stimmrecht.

#### **§14 – Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren mindestens einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein darf.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des Vorstandes.

#### **§15 – Auflösung**

- (1) Über die Auflösung der Sportgemeinschaft entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung der Sportgemeinschaft oder Wegfall des Zweckes gemäß §2 dieser Satzung, fällt das Vermögen der Sportgemeinschaft, soweit es Ansprüche Dritter übersteigt, dem Kreissportbund Dresden e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

#### **§16 – Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist am 17.07.1990 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich. Die von den Mitgliederversammlungen am 20.03.1995 und am 14.04.1997 beschlossenen Satzungsänderungen sind eingearbeitet.